



- An die Kantonalen Kontrollbehörden der Lebensmittelgesetzgebung
- An die Lebensmittelkontrolle des Fürstentums Liechtenstein
- An die interessierten Kreise

Bern, 05.09.2019

Informationsschreiben 2019/4: Handwerklich hergestellte Lebensmittel – Interpretation und Informationsvorgaben

1 Ausgangslage

Mit dem am 1. Mai 2017 in Kraft getretenen Lebensmittelrecht wurde die Nährwertdeklaration obligatorisch. Davon ausgenommen sind, gemäss Artikel 21, Abs.1 der Verordnung des EDI betreffend die Information über Lebensmittel (LIV, SR 817.022.16), Lebensmittel nach Anhang 9 LIV. Dazu zählen gemäss Ziffer 19 Anhang 9 LIV auch:

- handwerklich hergestellte Lebensmittel, die durch die Herstellerin oder den Hersteller direkt an die Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden; oder
- handwerklich hergestellte Lebensmittel, die durch die Herstellerin oder den Hersteller an lokale Lebensmittelbetriebe abgegeben werden, die diese unmittelbar an die Konsumentinnen und Konsumenten abgeben.

Diese Begriffe haben nach dem Inkrafttreten der LIV zu zahlreichen Fragen geführt. Das vorliegende Informationsschreiben stellt Kriterien sowie Beispiele bereit, um die zwei Kategorien, die unter handwerklich hergestellte Lebensmittel fallen zu veranschaulichen. Zudem erläutert dieses Informationsschreiben, für welche Informationspflichten in diesen Lebensmittelkategorien Ausnahmeregelungen bestehen.

2 Gesetzliche Grundlagen

- Art. 13 des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0)
- Artikel 12 (Täuschungsverbot) der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV, SR 817.02).
- Artikel 21 Absätze 1 und 2 sowie Anhang 9 Ziffer 19 der Verordnung betreffend die Information über Lebensmittel (LIV, SR 817.022.16).

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

3 Auslegung

Dieses Informationsschreiben gibt Hinweise dazu, was unter der Kategorie der handwerklich hergestellten Lebensmittel in der Praxis zu verstehen ist und gibt insbesondere Auskunft betreffend die Definition *handwerklich* sowie über die Kriterien *lokal* und *direkte Abgabe*. Zu betonen ist, dass:

- die Eigenschaft *handwerklich* von sich alleine nicht ausreicht, dass solche Lebensmittel unter die Ausnahmen der Nährwertdeklaration gemäss Ziffer 19 in Anhang 9 LIV fallen.
- diese Lebensmittel lediglich von der Pflicht zur Nährwertdeklaration ausgenommen sind.

Der Begriff **handwerklich** ist im Lebensmittelrecht nicht definiert. Es handelt sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Seine Bedeutung ist nach allgemeinen Auslegungskriterien zu ermitteln. Im Vordergrund steht vorliegend «Sinn und Zweck» der Lebensmittelgesetzgebung. Die mit der Lebensmittelgesetzgebung verfolgten Ziele ergeben aus Art. 1 LMG. Mit Bezug auf die Information der Konsumentinnen und Konsumenten zentral erscheint, dass die hergestellte und abgegebene Menge begrenzt ist, damit die Ausnahme von der Nährwertdeklaration nicht zur Regel wird.

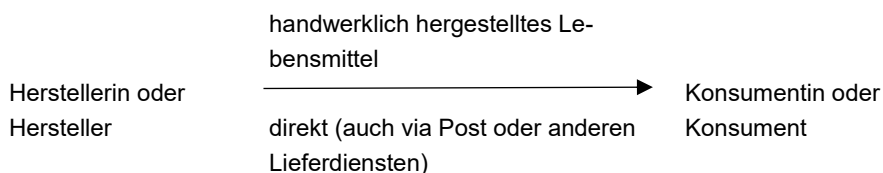
Als **handwerklich hergestellt** gelten im Allgemeinen von Hand oder im weiteren Sinne mit geringem Einsatz von Hilfsmitteln angefertigte Produkte. Für gewöhnlich bezieht sich dieser Begriff auf eine Herstellung in beschränktem Umfang, im Gegensatz zu einer Massenproduktion mit einem kontinuierlichen standardisierten Herstellungsverfahren. Das Herstellungsverfahren für ein handwerklich hergestelltes Produkt wird in der Regel zudem nicht vollumfänglich maschinell ausgeführt, sondern mindestens phasenweise auch von Hand. Dadurch ist die Möglichkeit von Schwankungen bei der Zusammensetzung höher als bei standardisierten Herstellungsprozessen. Auch die individuell oder nach Mass erfolgende Herstellung fällt deshalb im Allgemeinen unter die Definition des Begriffs *handwerklich*. Die Butter der Dorfskäserei kann z.B. als handwerklich hergestellt betrachtet werden.

3.1 **Handwerklich hergestellte Lebensmittel, die durch die Herstellerin oder den Hersteller DIREKT an die Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden**

Diese Umschreibung bezieht sich auf **handwerklich** hergestellte Lebensmittel, die durch die Herstellerin oder den Hersteller **direkt** an die Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden. Diese beiden Bedingungen sind kumulativer Art, was bedeutet, dass sie beide zugleich erfüllt sein müssen. Unter *direkt* versteht man eine Abgabe ohne Zwischenhändler, wobei auch darunter die Abgabe via Post oder durch einen direkten Lieferdienst fallen kann. In diesem Zusammenhang, ist der Begriff *direkt* nicht ausschliesslich zeitlicher Natur.

Als Beispiel für diese Kategorie lassen sich Produkte aufführen, die vom Bauer entweder direkt ab Hof verkauft werden oder via Post an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden. Dem Einsatz von Fernkommunikationstechniken steht dabei nichts im Wege.

Schema 1. Direkte Abgabe von handwerklich hergestellten Lebensmitteln



3.2 **Handwerklich hergestellte Lebensmittel, die durch die Herstellerin oder den Hersteller an LOKALE Lebensmittelbetriebe abgegeben werden, die diese UNMITTELBAR an die Konsumentinnen und Konsumenten abgeben.**

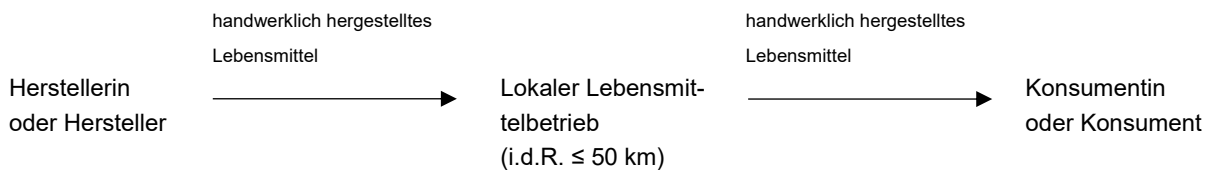
Wichtig ist hier, dass die massgeblichen Kriterien neben der Art der Herstellung (Handwerk) auch das Fehlen von Zwischenhändler umfassen. Diese Kriterien sind durch die Begriffe **lokal** und **unmittelbar** erfasst.

Der Begriff **lokal** wird grundsätzlich als charakteristische kulturelle, wirtschaftliche, administrative, brauchtums- und gewohnheitsmässige Eigenschaft eines Gebiets definiert. Dieser Begriff lässt einen Interpretationsspielraum offen und hat zusätzlich einen räumlichen Charakter. Aus diesen Gründen und um die praktische Umsetzung des Konzeptes zu erleichtern, wurde entschieden sich für «lokal» auf den räumlichen Charakter der Definition zu beschränken, und einen maximalen Radius um den Produktionsort festzulegen. Dieser Radius darf i.d.R. 50 km nicht überschreiten.

Dieser Kategorie entsprechen beispielsweise Lebensmittel, die von einem Käser oder einer Käserin in Airolo hergestellt und (ohne Zwischenhändler) an einen Dorfladen in der Leventina zum direkten Verkauf an Konsumentinnen und Konsumenten geliefert werden. Dasselbe gilt für einen Dorfladen nördlich des Gotthards oder bei grenzüberschreitenden Produkten im Radius von ca. 50 km.

Anmerkung: In diesem Zusammenhang ist die Grösse oder Art des Ladens nicht massgeblich. Es kann sich hierbei um ein «Lädeli» oder auch um die Filiale eines Grossverteilers handeln. Massgeblich sind dagegen die Faktoren **lokaler** Charakter und die unmittelbare Abgabe, das heisst hier das **Fehlen von Zwischenhändlern**.

Schema 2. Lokale Abgabe von handwerklich hergestellten Lebensmitteln



Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen

Michael Beer

Dr. Michael Beer
Vizedirektor